



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz zur Einschränkung der Nutzung von Grundwasser in der Gemeinde Gauern

Rechtsgrundlage: Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I, S. 1724), und Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648).

Aufgrund der §§ 84 und 105 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) sowie des §100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlässt das Landratsamt Greiz als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. In dem auf der unten abgebildeten Karte schraffiert gekennzeichneten Gebiet der Gemeinde Gauern ist ab sofort jede Nutzung von Grundwasser untersagt.

Die äußere Begrenzung des Gebietes wird wie folgt beschrieben:

- nördliche und westliche Grenze: Gewässerlauf des Fuchsbaches,
- östliche Grenze: westliche Grundstücksgrenze Flurstück 176/3 Flur 2, Gemarkung Gauern,
- südliche Grenze: Fuß der Gauernhalde

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz in Kraft.

#### Begründung

Im Rahmen einer Beprobung an Gewässern in der Gemeinde Gauern wurde festgestellt, dass die im Bereich des nördlichen und östlichen Haldenfußes der ehemaligen Gauernhalde der SDAG Wismut gelegenen Standgewässer eine Beeinflussung durch die Halde erfahren. Die Analyseergebnisse der Wasserproben zeigten unter anderem deutlich erhöhte Urankonzentrationen. Da die Teiche mit dem oberflächennahen Grundwasser hydraulisch in Verbindung stehen, sind auch entsprechende Belastungen des Grundwassers wahrscheinlich.

Innerhalb des ausgewiesenen Bereiches befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird.

Die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser ist durch den 100 % igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen auch Grundwasser als Trinkwasser genutzt wird.

Zur Vorsorge vor einer Verfrachtung in andere Umweltmedien sowie zum Schutz der Bevölkerung vor Kontakt oder einer indirekten Aufnahme der schwermetallbelasteten Wasser ist eine zeitweilige Einschränkung der Nutzung des Grundwassers erforderlich.

Gemäß § 84 Abs.1 ThürWG hat die zuständige Wasserbehörde die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer hervorgerufen werden.

Die unter Ziffer1 angeordnete Maßnahme ist im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich.

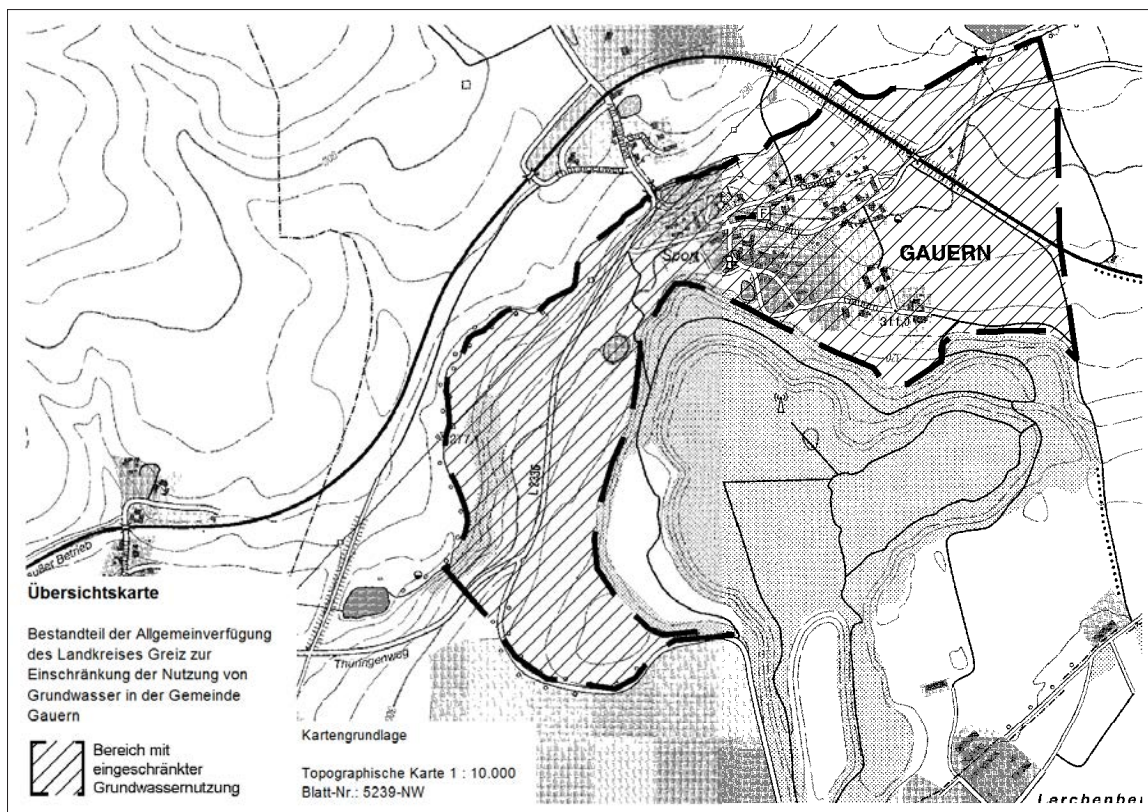
Das Landratsamt Greiz als Untere Wasserbehörde ist gemäß § 105 Abs. 1 ThürWG die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Greiz, den 14.09.2015

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin



## Verordnung des Landkreises Greiz zur Regelung des Gemeindegebrauchs an Teichen in der Gemeinde Gauern

den Gewässern nach Maßgabe von Artikel 2 vorübergehend beschränkt:

Teich auf Furstück 113/44, Flur 1, Gemarkung Gauern,  
Teiche auf Flurstück 113/46, Flur 1, Gemarkung Gauern  
Teiche auf Flurstück 113/47, Flur 1, Gemarkung Gauern.

### Präambel

Im Rahmen einer Beprobung an Gewässern in der Gemeinde Gauern wurde festgestellt, dass die im Bereich des nördlichen Haldenfußes der ehemaligen Gauernhalde der SDAG Wismut gelegenen Standgewässer eine Beeinflussung durch die Halde erfahren. Die Analyseergebnisse der Wasserproben zeigten unter anderem deutlich erhöhte Urankonzentrationen.

Zur Vorsorge vor einer Verfrachtung in andere Umweltmedien sowie zum Schutz der Bevölkerung vor Kontakt oder einer indirekten Aufnahme der schwermetallbelasteten Wässer ist eine zeitweilige Einschränkung der erlaubnisfreien Gewässerbenutzungen – dem sog. Gemeindegebrauch – erforderlich.

Nach § 37 Abs. 4 ThürWG kann die Wasserbehörde den Gemeindegebrauch durch Rechtsverordnung regeln. Davon wurde in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung Gebrauch gemacht.

### Artikel 1

Zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor bergbaulichen Einflüssen wird der Gemeingebrauch im Sinne des § 37 Abs. 1 ThürWG an folgen-

### Artikel 2

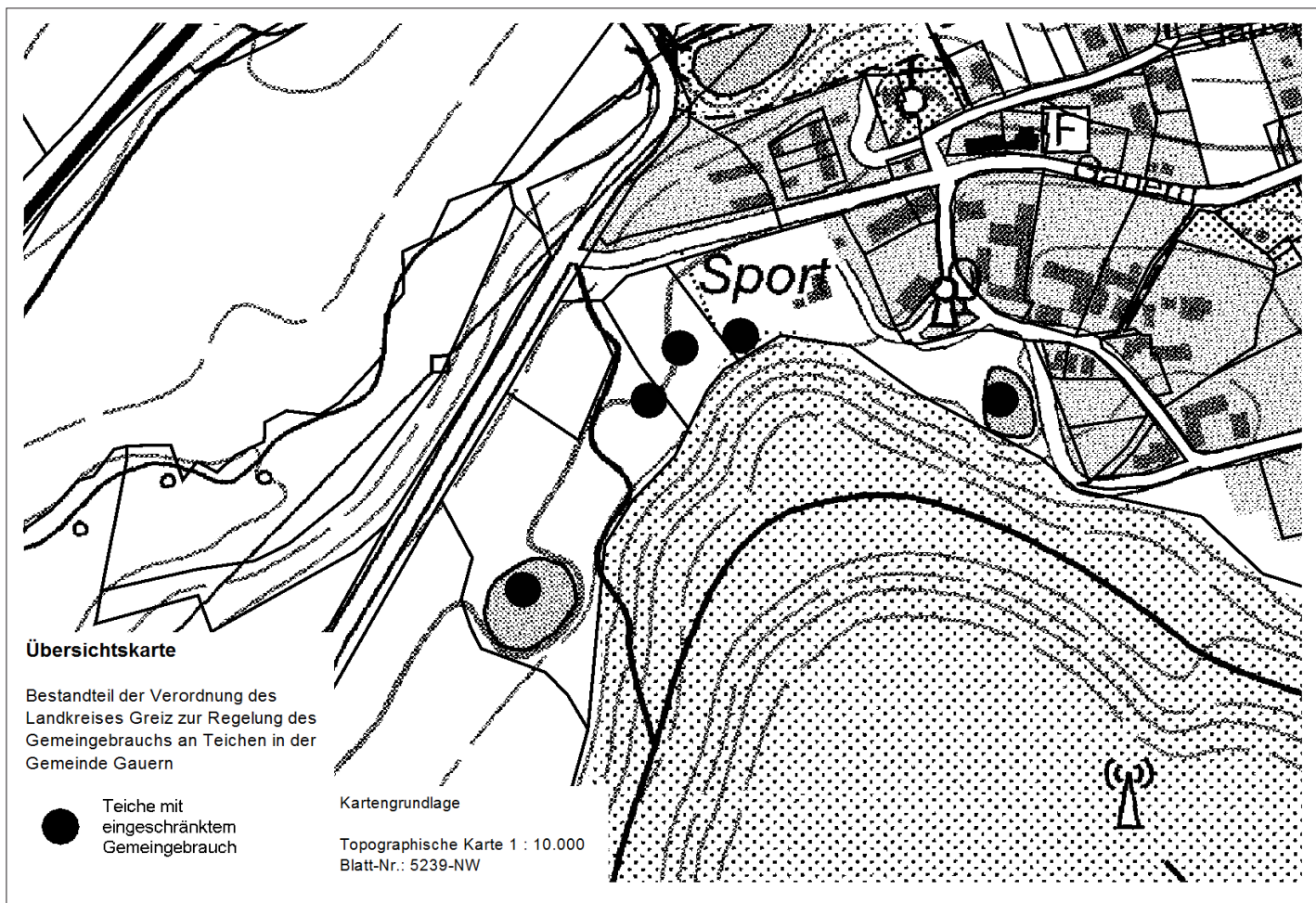
Bis auf Weiteres sind das Baden, Tauchen mit und ohne Atemgerät, das Tränken und Schwemmen von Tieren, das Schöpfen mit Handgefäßen, der Eissport sowie das Befahren mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft an den unter Artikel 1 genannten Gewässern untersagt.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Das Außerkrafttreten wird in einer Änderungsverordnung bestimmt.

Greiz, den 08.09.2015

gez. Martina Schweinsburg  
Landrätin



## Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

### Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beabsichtigt, den Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“ aufzustellen. Das Plan-

gebiet umfasst die in der Anlage gekennzeichneten Flächen in der Stadt Zeulenroda-Triebes.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere touristische Entwicklung im Umfeld der Talsperre Zeulenroda auf der Grundlage des Masterplans Zeulenroda-Triebes zu schaffen. Am Standort Quingenberg ist die Entwicklung eines Wassersportzentrums geplant.

Das Planverfahren wird gem. den Vorschriften des BauGB durchgeführt, d.h. dass im vorliegenden Verfahren zum Bebauungsplan ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt wird.



Greiz

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über das Planvorhaben, die damit verbundenen Ziele sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung lädt der Planungsverband zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung am

zugleich der Anforderung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB entsprechen.

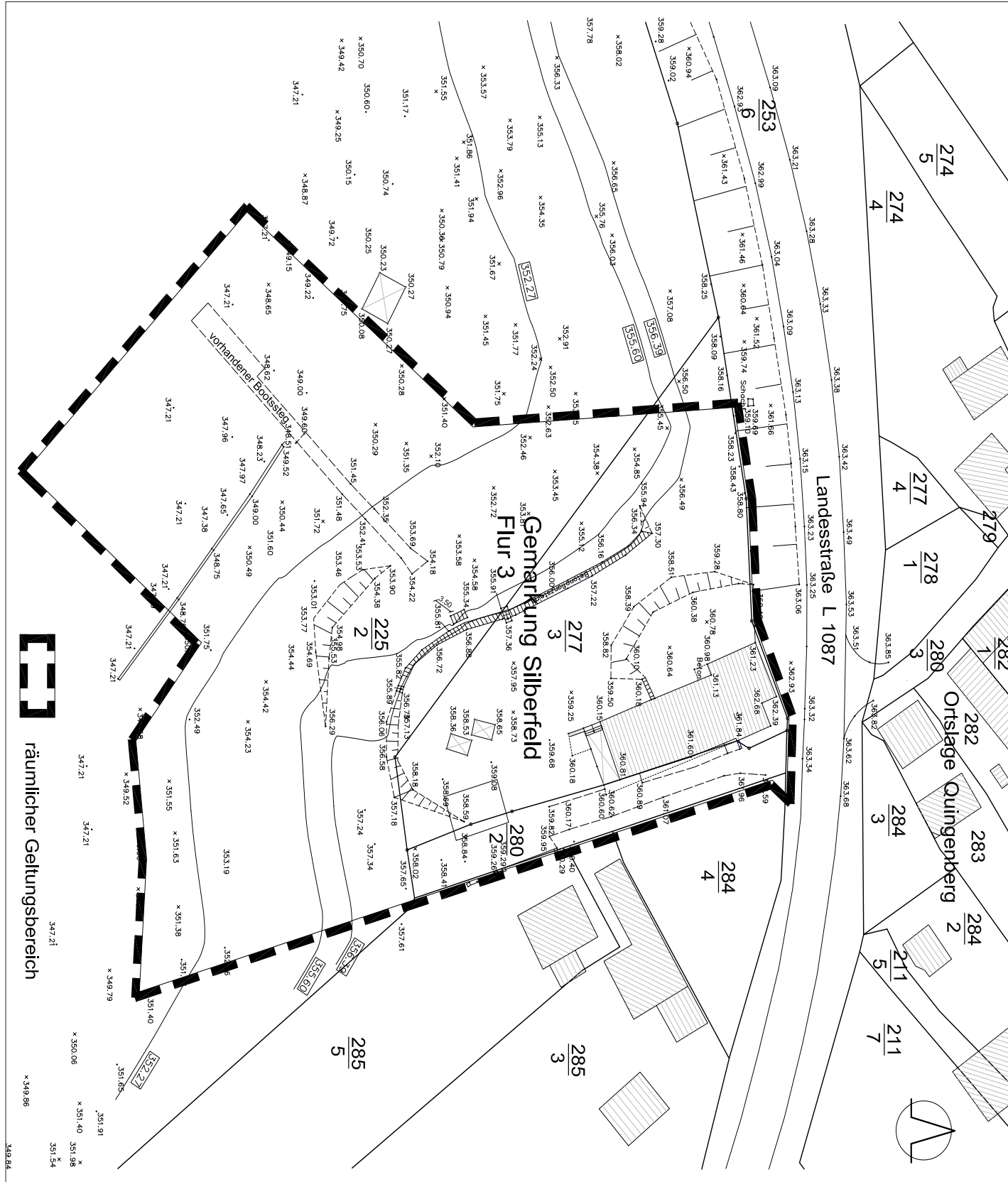
gez. Weinlich  
Vorsitzender des Planungsverbandes

22. Oktober 2015 um 17.00 Uhr

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in den Sitzungssaal des Rathauses in Zeulenroda-Triebes (Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes) ein. Mit dieser Informationsveranstaltung wird

Planungsverband „Vogtländische Seen“ - Bebauungsplan „Wassersportzentrum Talsperre Zeulenroda“





## Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. Oktober 2016

### **eine/n Beamtenanwärter/in des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes**

aus. Der Vorbereitungsdienst dauert 3 Jahre und umfasst Fachstudien an der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gotha sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Bewerber/innen müssen folgende Zulassungsbedingungen erfüllen:

- Die Bewerber/in müssen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der BRD sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen.
- Sie müssen die Fachhochschulreife oder Hochschulreife nachweisen bzw. bis Juli 2016 erwerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt. Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern erwünscht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen von Praktika) senden Sie bitte schriftlich bis zum **13.11.2015** an das

**Landratsamt Greiz  
Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz**

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Nicole Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

## Stellenausschreibung

Der Landkreis Greiz bildet ab dem 1. September 2016

### **eine/n Verwaltungsfachangestellte/n (Kommunalverwaltung)**

aus. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre und umfasst Unterricht an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Wirtschaft/Verwaltung in Gera, dienstbegleitenden Unterricht in Gera sowie Praktika im Landratsamt Greiz.

Voraussetzung für den Ausbildungsberuf ist der Nachweis des Realschulabschlusses.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung im Rahmen der geltenden Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.

Entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind Bewerbungen von Männern erwünscht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugniskopien sowie Beurteilungen von Praktika) senden Sie bitte schriftlich bis zum **13.11.2015** an das

**Landratsamt Greiz  
Personalamt  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz**

Für Nachfragen steht Ihnen Frau Nicole Richter (03661/876132) als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

### **Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17, und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.